

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Banca dello Stato del Cantone Ticino

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
II.	Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr	Seite 5
III.	Sonderbestimmungen für die Verwahrung von Wertschriften und Wertgegenständen	Seite 6
IV.	Sonderbestimmungen für die Verwendung der BancaStato PRATICA-Karte und der BancaStato VERSA-Karte	Seite 9
V.	Sonderbestimmungen für die Verwendung der BancaStato MAESTRO®-Karte	Seite 10
VI.	Geschäftsbedingungen InLinea	Seite 11

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Banca dello Stato del Cantone Ticino (nachfolgend «Bank» genannt). Sie gelten vorbehaltlich der Reglementsvorschriften und Sondervereinbarungen für spezielle Geschäftskategorien und -tätigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Verfügungsrecht

Nur die Unterschriften, die auf den offiziellen Formularen der Bank hinterlegt wurden, sind gültig, und zwar bis auf schriftlichen Widerruf, ungeachtet etwaiger Änderungen im Handelsregistereintrag oder in anderen Veröffentlichungen.

2. Datenschutz, Bankkundengeheimnis und automatischer Informationsaustausch

Die Organe, Angestellten und Hilfspersonen der Bank unterliegen den Geheimhaltungspflichten gemäss den Bestimmungen zum Datenschutz, zum Bankkundengeheimnis und anderen anwendbaren Bestimmungen. **Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Angestellten und Hilfspersonen von den oben genannten Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis,**

i) wenn dies erforderlich ist, um berechnigte Interessen der Bank zu schützen, vor allem:

- im Falle von rechtlichen Massnahmen, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden, die der Kunde oder andere an der Bankbeziehung und/oder an den Vermögenswerten Interessierte in der Schweiz oder im Ausland gegenüber der Bank (auch als Dritte) androht/androhen oder anstrengt/anstrengen;
- im Falle von Vorwürfen, die der Kunde oder andere an der Bankbeziehung und/oder an den Vermögenswerten Interessierte öffentlich oder mittels Kommunikationsmittel oder Behörden in der Schweiz oder im Ausland gegen die Bank erhebt/erheben.
- um der Bank zu erlauben, ihre eigenen Rechte gegenüber dem Kunden zu wahren oder auszuüben, zur Einziehung von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden in der Schweiz oder im Ausland oder zur Verwertung von vom Kunden oder Dritten (unter der Bedingung, dass die Sicherheiten von Dritten als Kreditbürgschaft gegenüber dem Kunden gestellt worden sind) gestellten Sicherheiten in der Schweiz oder im Ausland;

ii) im Falle von Transaktionen oder Dienstleistungen, die von der Bank auf Veranlassung des Kunden durchgeführt werden (z. B. Zahlungsverkehr, Kauf, Übergabe und Entgegennahme, Verwahrung und Verkauf von Wertpapieren oder Werten der Wertschriftendepots, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivategeschäfte/OTC), insbesondere, wenn es sich dabei um internationale Geschäfte handelt. In diesem Zusammenhang ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (beispielsweise Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder entsprechende Vertreter sowie andere betroffene Drittpartien) zur Offenlegung nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen, vertraglichen und weiteren Bestimmungen, Geschäftsgepflogenheiten sowie Finanz- und Compliance-Vorschriften ausgeführt werden können.

Weitere Informationen können auf der Website www.swissbanking.org («Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften») heruntergeladen werden.

In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank.

3. Verarbeitung und Nutzung der Daten

Die Bank verarbeitet die Daten der Kunden, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können und zu eigenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken. Sie ist berechnigt, Kundendaten, öffentlich zugängliche

Daten und Daten Dritter zu nutzen, um den Kunden ein Beratungs-, Produkt- und Informationsangebot zu bieten, das entweder auf ihre persönliche Situation zugeschnitten ist oder nach Ansicht der Bank für sie von Interesse sein könnte. Darüber hinaus können die erfassten Daten zu Zwecken wie Marktforschung, Statistik, Marketing und Risikomanagement (beispielsweise im Rahmen der Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung) verwendet werden. Grundsätzlich verbleiben die Kundendaten bei der Bank und werden nicht an Dritte weitergegeben. Hinweise zur Datenverarbeitung sind auf der Website www.bancas-tato.ch veröffentlicht und sind in Papierform bei der Bank erhältlich.

Der Kunde willigt in die Verarbeitung seiner Daten in dieser Form ein.

4. Kommunikation

Die Bank darf über die Veröffentlichung im Internet (auf der Website www.bancastato.ch) den Kunden die Informationen, die Konditionen und die aus juristischer Sicht erforderlichen Unterlagen zugänglich machen sowie ihre eigenen Informations-, Erklärungs- und Meldepflichten (die beispielsweise in den Finanzmarktvorschriften in Bezug auf den Anlegerschutz und die Transparenz vorgesehen sind) erfüllen.

Der Kunde ist angehalten, seine der Bank vorgelegten Daten (beispielsweise Name, Adresse, Wohnsitz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.) sowie die seiner Vertreter, auch betreffend den Widerruf erteilter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen, auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Bank ist berechnigt, Mitteilungen per Post, Telefon, elektronische Kanäle (beispielsweise E-Mail, Fax, SMS, Internet Banking, mobile Apps und sonstige digitale Kommunikationsmittel) oder über andere Übermittlungs- oder Transportwege an die Kontaktdaten, die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten im Umgang mit der Bank verwendet oder von diesen ausdrücklich angegeben wurden, zu senden. Sämtliche Mitteilungen der Bank gelten bei Versand an die letzte vom Kunden mitgeteilte Adresse oder bei Hinterlegung an einem anderen Ort gemäss den Verfügungen des Kunden, und zwar in einer von der Bank als geeignet erachteten Form, als rechtsgültig erfolgt und zugestellt; für elektronisch übermittelte Mitteilungen gilt der Zeitpunkt, ab dem die Informationen von der Bank zur Verfügung gestellt werden. Als Zeitpunkt des Versands oder der Bereitstellung gilt das Datum, das auf der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder auf der Versandliste (in Papier- oder elektronischer Form) angegeben ist.

Unverschlüsselte Nachrichten, die auf elektronischem Wege oder über die anderen, nicht geschützten elektronischen Kommunikationswege übermittelt werden, bieten keine Sicherheit gegen Angriffe unbefugter Dritter. Sie sind daher mit Risiken verbunden, wie beispielsweise fehlende Geheimhaltung, Manipulation von Inhalten oder absenderbezogenen Daten, Verlust, Verzögerung oder Viren. **Schäden, die aus der Nutzung der oben genannten Kommunikationswege entstanden sind, gehen vollumfänglich zulasten des Kunden,** sofern kein grobes Verschulden seitens der Bank, ihrer Mitarbeiter oder Hilfspersonen vorliegt.

5. Unterschriftenkontrolle und Legitimation

Schäden durch eine fehlerhafte Legitimation oder eine Fälschung, Internetbanking-Dienstleistungen eingeschlossen, gehen, ausser in Fällen groben Verschuldens seitens der Bank, zulasten des Kunden. Der Kunde trifft alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Missbrauch oder Betrug, indem er eventuelle Bevollmächtigte sorgfältig auswählt und die von ihnen verrichteten Handlungen und Verwaltungstätigkeiten überwacht.

Der Kunde ist angehalten, die seine Geschäftsbeziehung zur Bank betreffenden Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Missbrauch, Betrugsrisiken, Datendiebstahl oder unbefugten Zugriff auszuschliessen. Bei einer Verletzung seiner Sorgfaltspflichten haftet der Kunde für allfällige Schäden.

6. Aufzeichnung der Kommunikation

Der Kunde ermächtigt die Bank, Telefonate, telematische und jede sonstige Kommunikation mit dem Kunden ohne vorherige Ankündigung fortlaufend aufzunehmen und zu verwenden, um die Qualität zu sichern, Beweise zu erbringen oder gesetzlichen Pflichten zu entsprechen. Die von der Bank geführten Bücher sowie die Aufzeichnungen, die sowohl von Telefonaten als auch durch informatische oder andere gleichwertige Mittel, auch automatisch, erstellt werden, sind ein rechtsgültiger Nachweis für die ausgeführten Tätigkeiten, erteilten Weisungen und erfolgte Kommunikation.

7. Auftragsannahme per E-Mail

Der Kunde ermächtigt die Bank, Aufträge und Instruktionen auch per E-Mail entgegenzunehmen. In diesem Zusammenhang ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, vor Ausführung der per E-Mail erhaltenen Aufträge eine telefonische Bestätigung einzuholen. Die Bank haftet nicht für Auswirkungen, die auf Verzögerungen wegen der Anforderung einer telefonischen Bestätigung zurückzuführen sind.

8. Übersetzung der Dokumente

Die Bank kann vom Kunden eine Übersetzung der Dokumente verlangen, die nicht in Italienisch, Französisch, Deutsch oder Englisch ausgefertigt sind. Die Bank haftet nicht für Schäden, die auf ein fehlerhaftes Verständnis oder eine fehlerhafte Übersetzung der Dokumente oder auf die nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen, die in einer anderen Sprache als Englisch erteilt wurden, zurückzuführen sind.

9. Kreditfähigkeit und Kreditinformation (Bonitätsbeurteilung und Tragfähigkeitsanalyse)

Für die Prüfung der Kreditfähigkeit sind die gemachten Angaben des Kunden über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Abklärungen bei den hierfür vom Gesetz vorgesehenen Stellen wie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) massgeblich. Zudem ist die Bank ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen und der ZEK und/oder der IKO Auskünfte über seine personenbezogenen Daten und seine Konten gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) zu erteilen sowie weitere Informationen von diesen Stellen einzuholen.

10. Handlungsunfähigkeit

Der Kunde haftet für Schäden, die durch seine eigene Handlungsunfähigkeit, die seiner Bevollmächtigten oder die von Dritten verursacht wurden, sofern er die Bank nicht schriftlich über diesen Tatbestand in Kenntnis gesetzt hat.

11. Übermittlungsfehler

Die aus der Verwendung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Doppelsendungen oder doppelter Auftragsausführung, entstehenden Schäden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. In Bezug auf alle Instruktionen, die über die oben genannten Übertragungswege erteilt werden, behält sich die Bank das Recht vor, deren Ausführung nach ihrem freien Ermessen aufzuschieben, bis sie eine schriftliche Bestätigung und/oder Instruktion (oder eine Bestätigung in anderer für angemessen erachteter Form) erhalten hat, die eine Feststellung der Identität des Auftraggebers ermöglichen oder Aufschluss über den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck der Transaktion geben.

12. Nicht erfolgte oder verspätete Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank höchstensfalls für einen etwaigen Zinsausfall. Besteht in einem Einzelfall das Risiko eines Folgeschadens, muss der Kunde die Bank über diese Gefahr vorher informieren. Andernfalls trägt er den Schaden.

13. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit

oder Währung oder auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen besonderer Sicherheitenvereinbarungen. Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Ansprüche der Bank auf Schadenersatz oder Vergütung, namentlich, wenn sie seitens Dritter für Transaktionen, die sie für den Kunden ausgeführt hat, oder für Werte, die sie für den Kunden verwahrt hat, zur Rechenschaft gezogen wird. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder oder Sicherheiten berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug ist.

14. Anpassung der Zinssätze, Preise und Kommissionen

Die Bank behält sich das Recht vor, von ihr erhobene Zinssätze (einschliesslich der negativen), Preise und Kommissionen jederzeit ohne vorherige Ankündigung anzupassen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens besagter Änderungen wird nach freiem Ermessen der Bank bestimmt. Die Bank unterrichtet den Kunden darüber auf dem von ihr für angemessen gehaltenen Kommunikationsweg. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die betreffende Leistung unverzüglich kündigen.

15. Kontokorrentkonten

Für die Konten wird nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ein Rechnungsabschluss erstellt. Die Zinsen, Kommissionen, Spesen, Steuern und Gebühren werden einem Konto gutgeschrieben bzw. davon abgebucht. Die Bank kann nach ihrem Ermessen negative Habenzinsen verlangen.

16. Fremdwährungskonten

Die Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Gefahr des Kunden, bei Banken inner- oder ausserhalb des jeweiligen Währungsgebiets angelegt. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Fälle, in denen die Beschaffung einer Fremdwährung aufgrund von Restriktionen, Zwangsüberweisungen, Zwangsvollstreckungen irgendwelcher Art, Behördenentscheiden, denen Folge zu leisten ist, oder von anderen vergleichbaren Tatbeständen, die sich der Kontrolle der Bank entziehen, nicht möglich ist. Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Überweisungs- oder Verkaufsaufträge, Scheckziehungen oder Scheckbezüge verfügen, auf andere Weise nur mit Zustimmung der Bank. Die Bank kann darüber entscheiden, ob und zu welchen Konditionen sie Fremdwährungskonten verzinst. Für Überweisungen oder Bargeldbezüge kann sie eine Kommission erheben.

17. Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere

Hat die Bank dem Kunden Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere diskontiert oder gutgeschrieben, kann sie dem Konto des Kunden die entsprechenden Beträge zurückbelasten, wenn diese nicht beglichen wurden. Bis zur vollständigen Begleichung des Schuldensaldos des Kunden kann die Bank nach bestem Ermessen, und auch im Wechselbetriebsverfahren, ihre Ansprüche auf Zahlungen aus Wechseln, Schecks und ähnlichen Papieren gegenüber jedem Verpflichteten geltend machen. Mit der Zustimmung zur Entgegennahme von Wechseln zur Einlösung fungiert die Bank lediglich als Einlösungsstelle, ohne Verantwortung in Bezug auf die Form, Gesetzmässigkeit oder Echtheit besagter Effekten zu übernehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der besagten Wertschriften zu verfolgen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Fälle, in denen eine Wertschrift, ein Wechsel oder ein Scheck nicht rechtzeitig eingereicht oder protestiert (Wechselprotest) wurde, und in keinem Fall, wenn eine solche Verzögerung nicht auf ihr grobes Verschulden zurückzuführen ist.

18. Sparhefte

Die Bank gibt keine neuen Sparhefte aus und ist berechtigt, bei der Vorlage noch bestehender Sparhefte die Umwandlung in ein Kontokorrent zu verlangen. Bei einem Verlust des Sparhefts werden die Kosten für die Kraftloserklärung dem Inhaber verrechnet.

19. Einschränkung von Leistungen

Die Bank kann vorübergehend das Angebot an verfügbaren Dienstleistungen und Produkten begrenzen, sofern diese Einschränkung erforderlich ist, um gesetzliche oder behördliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen und Amtsverordnungen nachzukommen. Insbesondere kann die Bank Bargeldgeschäfte ablehnen. Die Bank haftet in keiner Weise für die dem Kunden entstandene Schäden.

20. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen behält sich die Bank das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jederzeit zu beenden, zugesagte und erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben unverzüglich einzufordern. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von allen Verpflichtungen zu entbinden, die er eingegangen ist, oder andernfalls entsprechende Sicherheiten zugunsten der Bank zu stellen.

Sollte der Kunde auch nach Ablauf einer letzten angemessenen Frist, die von der Bank festgelegt wird, nicht angeben, wohin die bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu überweisen sind, ist Letztere befugt, diese Werte physisch zu liefern oder zu verwerten. Die Bank kann den Erlös oder die noch verfügbaren Guthaben des Kunden mit abgeltender Wirkung an dem vom Richter bestimmten Ort verwahren oder sie in Form eines Schecks an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zustellen lassen.

21. Gleichstellung des Samstags mit einem Feiertag

Im Geschäftsverkehr mit der Bank ist der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

22. Unauffindbarkeit und nicht beanspruchte Vermögenswerte

Um zu vermeiden, dass Vermögenswerte im Sinne der einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nachrichtenlos werden, sind Änderungen der Adresse oder des Namens (beispielsweise infolge Heirat) der Bank umgehend zu melden. Bei längerer Abwesenheit sollte der Kunde der Bank überdies eine Anschrift angeben, an welche die Mitteilungen zugestellt werden können.

Die Bank geht auch bei nachrichtenlosen Vermögenswerten bei der Wahrung der Rechte des Kunden mit der üblichen Sorgfalt vor. Dabei kann sie von den Vertragsbestimmungen nur dann abweichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Fällen, in denen an den Kunden verschickte Mitteilungen nicht zustellbar sind, der Kontakt oder die Kommunikation abgebrochen ist, und ihre Nachforschungen ergebnislos verlaufen, angehalten ist, den Nachnamen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Nationalität und die Adresse des Kunden und etwaiger Bevollmächtigter einer zentralen Nachforschungsstelle mitzuteilen. Alle Kosten für die Nachforschungen ebenso wie jene für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte werden dem Kunden belastet.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Prospekt mit den Ratschlägen an die Kunden zur Vermeidung von nicht beanspruchten Vermögenswerten auf der Website www.bancastato.ch eingesehen und in allen Verkaufsstellen angefordert werden kann.

23. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Dritte ganz oder teilweise mit der Führung von Geschäftsbereichen und der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen kann, sofern dies innerhalb der Schweiz erfolgt. Die Auslagerung von Dienstleistungen in das Ausland ist nur mit vorheriger Ankündigung und Gewährung eines Kündigungsrechts möglich. Der Kunde erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass die technischen-logistischen Bereiche, der Zahlungsverkehr, die Ausführung von Wertschriftentransaktionen und die IT ausgelagert werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten zu seiner Person und seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank diesen externen Dienstleistern übermittelt und zugänglich gemacht werden können. Diese ergreifen wie die Bank alle erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen zum Berufs- und Bankkundengeheimnis sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

24. Einlagensicherung

Die Bank unterliegt als Mitglied des Vereins für Einlagensicherung esisuisse der Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung. Die Guthaben der Kunden sind daher bis zu CHF 100 000 pro Bankkunde garantiert. Unter www.bancastato.ch und www.esisuisse.ch finden sich alle relevanten Informationen zum Einlagensicherungssystem.

25. Interessenkonflikte und Vergütungen durch und für Dritte

Aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten kann es auch vorkommen, dass die Bank Leistungen für Dritte erbringt, deren Interessen jenen des Kunden entsprechen oder mit ihnen in Konflikt stehen. Im Rahmen

dieser Tätigkeiten können die Bank, ihre Geschäftseinheiten, ihre Tochtergesellschaften oder andere Einheiten ihrer Bankengruppe bei bestimmten Transaktionen eigene Interessen verfolgen. Die Bank verpflichtet sich, angemessene Organisations- und Kontrollmassnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte auszuschliessen oder, sollten diese unvermeidbar sein, eine Ungleichbehandlung der Kunden zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Bank den Kunden entsprechend benachrichtigen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank direkt oder indirekt Zahlungen oder andere Leistungen von Dritten in Form von Kommissionen, Preisnachlässen, Vertriebsvergütungen oder Ähnlichem im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen sowie etwaige Retrozessionen im Rahmen von Erwerb, Besitz oder Verkauf von Investitionen im Namen des Kunden erhalten kann. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese von der Bank bezogenen Leistungen als zusätzliche Vergütung betrachtet werden, und erhebt keine Ansprüche darauf.

Wenn die Bank Leistungen von Dritten erhält, so gilt die folgende Staffelung, die je nach Produktart unterschiedlich ist: Bei Anlagefonds kann die Bank in der Regel eine Vertriebsentschädigung erhalten, die proportional zur *Management Fee* des betreffenden Fonds (in der Regel zwischen 0% und 75%) oder zum vertriebenen Volumen (bis zu einem Maximum von 3%) festgelegt wird; bei strukturierten Produkten kann die vom Emittenten an die Bank für ihre Unterstützung bei der Strukturierung des Produkts ausgezahlte Vergütung in einem Rabatt auf den Ausgabepreis, in einer Erstattung eines Teils des Ausgabepreises oder in sonstigen Strukturierungsgebühren bestehen, die sich in der Regel auf zwischen 0% und 2% des Ausgabepreises des betreffenden strukturierten Produkts belaufen. Wünscht ein Kunde zusätzliche Informationen, so ist er gehalten, diese bei der Bank anzufragen; ohne eine solche Anfrage kann er sich nicht auf unzureichende Informationen diesbezüglich berufen.

26. Einhaltung der Gesetze

Der Kunde ist für die Einhaltung der für ihn geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich. Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung zur Erstellung von Steuererklärungen und Zahlung von fälligen Beträgen an die Behörden.

27. Beschwerden

Beanstandungen von Kunden zur Ausführung oder nicht erfolgten Ausführung von Aufträgen beliebiger Art oder Einwendungen hinsichtlich der Richtigkeit von Konto- oder Depotauszügen oder sonstigen Mitteilungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innert einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der jeweiligen Benachrichtigung, eingereicht werden. Gehen der Bank keinerlei Einwendungen zu, so gelten die ausgeführten Aufträge oder die nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen, die Mitteilungen oder die übersandten Auszüge als genehmigt. Wird einem Kunden eine Benachrichtigung, die er zu erwarten hat, nicht zugestellt, muss die Beanstandung zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem diese Benachrichtigung im normalen Geschäftsgang hätte eingehen sollen oder zu dem Zeitpunkt, zu dem diese normalerweise hätte einsehbar sein müssen. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Beanstandungen gehen etwaige Schäden ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

28. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Basisdokumentation

Die Bank behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Basisdokumentation und die Sonderbestimmungen für spezielle Transaktionsarten jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt, beispielsweise durch Veröffentlichung im Internet unter Einhaltung einer angemessenen Frist (schriftlich oder durch Anschlag in den Zweigstellen, elektronisch usw.). Geht bis zum Ablauf von 30 Tagen keine Beanstandung ein, sind die Änderungen als akzeptiert und genehmigt zu erachten. Wird Einspruch erhoben, sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ausgenommen hiervon sind die für Sonderkonditionen oder -bestimmungen geltenden Kündigungs- oder Rücknahmefristen. In jedem Fall erlangen die Änderungen der Basisdokumentation gleichzeitig mit der Nutzung der Dienstleistung oder Ausführung der Transaktion Rechtsverbindlichkeit.

Die vollständige geltende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Internet (www.bancastato.ch/condizionigen) einsehbar.

29. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Verfah-

ren sowie Betreuungsort ist Bellinzona. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Erfüllungsort der vertraglichen Pflichten gegenüber der Bank deren Schalterräume (Hauptsitz, Niederlassungen und Filialen).

II. Sonderbestimmungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Erhalt von in- und ausländischen Zahlungen in allen Währungen. Sie gelangen bei allen über die Bank ausgeführten Zahlungen zur Anwendung, unabhängig von der von der Bank für die Transaktionsabwicklung verwendeten Methode. Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Transaktionen, die mittels Kredit- und/oder Debitkarten ausgeführt werden.

2. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank führt den Zahlungsauftrag auf Anweisung des Kunden am verlangten Ausführungsdatum durch, sofern sie über die notwendigen Angaben verfügt, die vollständig, korrekt und unmissverständlich sein müssen. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragsausführung auf dem Belastungskonto über ein Guthaben oder Kreditlimit verfügen, das mindestens dem Betrag des auszuführenden Zahlungsauftrags entspricht. Namentlich dürfen keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Verfügungen oder Vereinbarungen (z.B. Pfandbestellungsvertrag für die hinterlegten Vermögenswerte) bestehen, die die Ausführung des Zahlungsauftrags ausschliessen. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag auch im Falle fehlender oder unvollständiger Angaben auszuführen, wenn sie diese mit Sicherheit berichtigen und/oder korrekt ergänzen kann. Die Bank entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie einen Zahlungsauftrag bei ungenügender Deckung ausführen will.

Wenn der Kunde mehrere Aufträge erteilt, deren Gesamtsumme sein verfügbares Guthaben oder das mit ihm vereinbarte Kreditlimit übersteigt, entscheidet die Bank nach ihrem Ermessen, welche Aufträge vollständig oder teilweise ausgeführt werden, ohne Ansehen des Datums oder der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank.

In solchen Fällen haftet die Bank nicht für Schäden, die infolge von Verzögerungen, Sperrung oder nicht erfolgter Ausführung entstehen können. Wird der Zahlungsauftrag ausgeführt, belastet die Bank das vom Auftraggeber angegebene Konto.

3. Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und auf die nach ihrem Erachten angemessene Weise über den Grund einer Ablehnung, z.B., wenn sie einen Zahlungsauftrag nicht ausführt, weil dieser eine der in Punkt II.2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, oder wenn ein ausgeführter Zahlungsauftrag nach Belastung des Kontos von einer anderen in den Zahlungsvorgang involvierten Partei (z.B. Clearingstelle oder Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) abgelehnt wurde. Wurde in diesem Fall der Betrag bereits belastet, schreibt ihn die Bank dem betreffenden Konto mit Valuta am Tag, an dem sie ihn erhält, wieder gut.

Kann die Bank die Fehler, die zu einer Ablehnung des Zahlungsauftrags seitens einer anderen in den Zahlungsvorgang involvierten Partei führten, selbst berichtigen, ist sie befugt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag ohne Rücksprache mit dem Kunden erneut auszuführen.

4. Ausführungsdatum von Zahlungsaufträgen und Abbuchungen

Die Bank führt den Zahlungsauftrag am vom Kunden gewünschten Ausführungsdatum durch und garantiert dessen Ausführung unter der Voraussetzung, dass der Zahlungsauftrag bis zu diesem Datum bei der Bank eingegangen ist. Andernfalls wird der Zahlungsauftrag am Tag seines Eingangs ausgeführt. Das Wertstellungsdatum der Belastung des Kontos des Kunden ist abhängig von der Art, den Abwicklungsfristen, der Währung und der Dringlichkeit des Zahlungsauftrags sowie vom Land, in dem sich das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers befindet. Das Wertstellungsdatum kann dem Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags entsprechen oder maximal drei Werktage nach

diesem liegen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Ausführung der eigenen Zahlungsaufträge rechtzeitig anzuweisen, damit das Wertstellungsdatum der Kontobelastung und der Gutschrift beim Finanzinstitut des Zahlungsempfängers seinen Wünschen entspricht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Gutschrift an den Zahlungsempfänger unter anderem wegen unterschiedlicher Regelungen der Korrespondenzbanken und der Zahlungsempfängerbanken in Bezug auf Bankwerkzeuge und Banköffnungszeiten zu Verzögerungen kommen kann, insbesondere im Ausland.

5. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden auf die nach Erachten der Bank angemessene Weise in der Regel innert 30 Tagen nach ihrer Ausführung an den Kunden übermittelt. Vorbehalten bleiben gegenseitige Abmachungen mit dem Kunden bezüglich des Mitteilungsdatums, der Form sowie der Versandmodalitäten der Anzeigen.

6. Währungsumrechnung/Wechselkursrisiko

Besitzt der Kunde bei der Bank kein Konto in der Währung, in der ein Betrag gutgeschrieben oder belastet werden soll, kann die Bank diesen Betrag einem auf eine andere Währung lautenden Konto ihrer Wahl gutschreiben oder belasten. In diesem Fall führt die Bank ein gewöhnliches Geldwechselgeschäft aus und verwendet dabei für die Währungsumrechnung den Wechselkurs, der am Tag und zum Zeitpunkt gültig ist, an dem die Zahlung eingeht oder ausgeführt und anschliessend verbucht wird. Eventuelle Wechselkursrisiken (z.B. im Falle der Ablehnung einer Wiedergutschrift) trägt der Kunde.

7. Gebühren

Die Bank kann für die Ausführung von Zahlungsaufträgen sowie für die Verarbeitung von eingehenden Zahlungen und die Währungsumrechnung Gebühren zulasten eines Kontos des Kunden erheben.

8. Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge («Cut-off times»)

Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge («Cut-off times») werden dem Kunden auf die nach Erachten der Bank angemessene Weise mitgeteilt. Erreicht der Zahlungsauftrag die Bank nach Annahmeschluss oder entstehen Verzögerungen aufgrund erforderlicher Abklärungen vor der Ausführung, wird er in der Regel erst am darauffolgenden Bankwerktag ausgeführt.

9. Erforderliche Angaben für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

Grundsätzlich muss der Kunde für die Ausführung eines Zahlungsauftrags in irgendeiner Währung der Bank folgende Angaben mitteilen:

- Vorname und Nachname oder Firma und Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Zahlungsbegünstigten;
- Kontonummer und entsprechender IBAN-Code («International Bank Account Number») des Zahlungsbegünstigten;
- BIC-Code («Bank Identifier Code») und Name des Finanzinstituts des Zahlungsbegünstigten;
- Betrag und Währung;
- gewünschtes Ausführungsdatum;
- bei schriftlichen Zahlungsaufträgen: Datum und Unterschrift des Auftraggebers; bei elektronischen Zahlungsaufträgen gelten die Geschäftsbedingungen InLinea.

Der Kunden hat für die Richtigkeit, Stimmigkeit und Vollständigkeit der Daten, die zur Ausführung des Zahlungsauftrags übertragen werden, zu sorgen.

10. Überweisung gemäss SEPA-Standards

Grundsätzlich ist es für die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäss der Standards für SEPA-Überweisungen („Single Euro Payments Area“) erforderlich, dass der Zahlungsauftrag insbesondere folgende Angaben enthält:

- Vorname und Nachname oder Firma und Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Zahlungsbegünstigten;
- Zahlungsbetrag zwingend in Euro;
- BIC-Code («Bank Identifier Code») des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers. Das Finanzinstitut muss SEPA-Mitglied sein;
- IBAN («International Bank Account Number») des Zahlungsempfängers;
- Wahl der Spesenoption «geteilte Spesen» (SHA);
- Vorname und Nachname oder Firma und Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Kunden (Zahlungsauftraggeber);

Ohne diese Mindestanforderungen, die für die Überweisung der Zahlung in Euro als SEPA-Überweisung notwendig sind, wird die Zahlung von der Bank dennoch durchgeführt, und zwar als normale und gewöhnliche Zahlung in Euro.

Die Bank übernimmt keine Haftung, falls das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers den Betrag nicht gemäss den Standards und den Kosten für SEPA-Überweisungen gutschreibt, obwohl die Bank den Zahlungsauftrag korrekt als SEPA-Überweisung ausgeführt hat.

11. Gutschrift von Zahlungseingängen

Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, müssen mindestens dessen Vorname und Nachname oder die Firma sowie die Kontonummer oder der entsprechende IBAN-Code angegeben sein.

Die eingehende Zahlung wird erst dann gutgeschrieben, wenn die erforderlichen Daten für die Ausführung mit denen der Bank übereinstimmen.

12. Rücküberweisung von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen, bei denen nur die Kontonummer oder der entsprechende IBAN-Code des begünstigten Kontos angegeben sind oder bei denen die Angaben im Zahlungsauftrag nicht mit den Daten der Bank übereinstimmen, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers der Zahlung zurücküberwiesen. Das gilt auch, wenn die Zahlung aus anderen Gründen (z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, Verfügungen der Justiz- oder Verwaltungsbehörden, aufgehobenes Konto) nicht gutgeschrieben werden kann.

Im Falle einer Rücküberweisung einer eingehenden Zahlung kann die Bank der Bank des Auftraggebers der Zahlung den Grund für die Ablehnung der Zahlung mitteilen.

13. Auskunfts- und Mitteilungspflicht des Kunden

Falls der Kunde feststellt, dass einem seiner Konten ein falscher Betrag gutgeschrieben oder davon abgebucht wurde oder eine unrechtmässige Transaktion durchgeführt wurde, muss er die Bank unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen. Bei verspäteter Benachrichtigung gehen daraus entstandene Schäden ausschliesslich zulasten des Kunden.

14. Recht der Bank, eine Gutschrift zu stornieren

Die Bank kann einen dem Kundenkonto gutgeschriebenen Betrag jederzeit ohne Erlaubnis des Kunden stornieren, sofern eine Verbuchung ungerechtfertigt erfolgt ist (Fehler, Gesetzesverstoss usw.). Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in der von ihr für geeignet erachteten Weise über diese Stornierung.

15. Bank-Einzahlungsscheine mit Referenznummer (BESR)

Der Kunde ist verantwortlich für die Erstellung der BESR, die vor ihrer Verwendung schriftlich von der Bank genehmigt werden müssen. Wenn die Bank Meldungen aus dem SIC-System oder ESR-System erhält, die auf eine falsche Referenznummer hinweisen, ist sie berechtigt, die Zahlung an den Absender zurückzusenden und dem Kunden die entsprechenden Kosten zu belasten.

III. Sonderbestimmungen für die Verwahrung von Wertschriften und Wertgegenständen

1. Für alle Depotarten geltende Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Bank akzeptiert, die ihr anvertrauten Wertschriften, physischen Titel, Bucheffekten und Gegenstände (nachstehend «Werte») aufzubewahren, zu verwalten und zu verbuchen.

1.2 Entgegennahme von Depotwerten

Auf der Grundlage ihrer Gebührensätze erklärt sich die Bank bereit:

- a) sämtliche Wertschriften (Aktien, Obligationen, Inhaberschuldbriefe, Geldmarktpapiere usw.) oder andere Dokumente in einem offenen Depot zu verwahren und zu verwalten;
- b) Edelmetalle (Barren, Gold- oder Silbermünzen handelbarer Qualität usw.) in einem offenen Depot zu verwahren;
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie sonstige Rechte, die nicht in Wertschriftenform verbrieft sind, in einem offenen Depot zu verbuchen und zu verwalten (beispielsweise strukturierte Produkte, Treuhandanlagen, Devisengeschäfte etc.);
- d) Wertsachen oder Gegenstände entsprechend ihrer Natur entweder in einem offenen oder verschlossenen Depot aufzubewahren.

Wertsachen, insbesondere Edelmetalle und Münzen, können nicht in einem offenen Depot hinterlegt werden, wenn sie nicht die Voraussetzung der Handelbarkeit im Markt des Landes, in dem sie aufbewahrt werden, erfüllen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Annahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen.

1.3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt, verbucht und verwaltet die ihr anvertrauten Werte an einem sicheren Ort mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen. Wenn Dritte mit der Verwahrung der Werte betraut werden, be-

schränkt sich die Verantwortung der Bank lediglich auf die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl dieser Dritten.

1.4 Depotgebühr

Für ihre Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung und laufenden Verwaltung des Depots berechnet die Bank dem Deponenten Depotgebühren auf der Grundlage ihres aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnisses. Depotgebühren und Auslagen, die für die Hinterlegung der Werte bei einem Korrespondenten der Bank entstehen und von diesem erhoben werden, gehen ebenfalls zulasten des Deponenten. Die Dienstleistungen, Sonderauslagen und Steuern, die der Bank dadurch entstehen, werden Letzterem gleichermassen berechnet.

1.5 Vertragsdauer

Grundsätzlich wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlischt nicht durch Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

1.6 Rückgabe

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen sowie von Pfändungs- und Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Deponent jederzeit die Auslieferung der Depotwerte bzw. deren Bereitstellung verlangen. Dabei sind in jedem Fall die üblichen Lieferfristen zu beachten. Ein allfälliger Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

1.7 Vertriebsentschädigungen

Die Bank kann ihren Kunden eigene oder Finanzprodukte von Dritten anbieten (Anlagefonds und strukturierte Produkte). Für diesen Vertrieb und die damit verbundenen Leistungen erhält die Bank eine Ver-

triebsentschädigung, die im Allgemeinen auf der Grundlage des Volumens oder der ausgeführten Transaktionen berechnet wird. Die Bank informiert ihre Kunden auf ihrer Website über die Höhe der von ihr beanspruchten Vertriebskommissionen und behält sich vor, diese jederzeit zu ändern.

Grundsätzlich sind die Vergütungen, welche die Bank für den Vertrieb von Finanzprodukten erhält, nur für diesen Zweck bestimmt. **Selbst wenn sie dem Kunden zurückgezahlt werden müssten, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf deren Rückvergütung.**

Vorbehalten bleiben eventuelle besondere Vereinbarungen und/oder abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den Vertriebsentschädigungen zur Verfügung und berechnet dafür eine Gebühr.

1.8. Interessenkonflikt

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass durch die Vertriebsentschädigungen ein Interessenkonflikt entstehen kann. Die Bank könnte Investitionen in Produkten anbieten, die von ihr emittiert oder verwaltet werden, für die sie Beratungsdienstleistungen erbringt oder bei denen sie Einsitz in den Organen der Emittenten hat. Um einen eventuellen Interessenkonflikt zu vermeiden, ergreift und überwacht die Bank angemessene Massnahmen, um die Interessen der Kunden zu schützen.

2. Sonderbestimmungen für offene Depots

2.1 Aufbewahrung und Hinterlegung in der Schweiz

Vorbehaltlich anderslautender Instruktionen ist die Bank ausdrücklich befugt, die Wertschriften oder Edelmetalle bei einer dritten Depotstelle ihrer Wahl in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten zu hinterlegen.

Sofern der Deponent nicht ausdrücklich eine getrennte Aufbewahrung seiner Wertschriften oder Edelmetalle verlangt (und die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten übernimmt), können diese Werte in einem Sammeldepot der Bank oder einer dritten Depotstelle oder bei einer zentralen Sammelverwahrstelle hinterlegt werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für handelbare Wertschriften und Wertsachen.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zur Anzahl der von ihm hinterlegten Wertschriften der jeweiligen Kategorie und/oder Edelmetalle derselben Qualität Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

2.2 Aufbewahrung im Ausland

Im Ausland verwahrte Wertschriften und andere Werte werden von der Bank bei einem ihrer Korrespondenten oder einer zentralen Sammelverwahrstelle ihrer Wahl hinterlegt. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen werden die Wertschriften in einem offenen Depot im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten gemäss den im Land der Hinterlegung geltenden Gesetzen und Usancen aufbewahrt.

2.3 Laufende Verwaltung

Die Bank ist ohne besondere Instruktion des Deponenten und ohne Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen befugt, die ordentliche Verwaltung für die im offenen Depot hinterlegten Wertschriften im folgenden Rahmen zu besorgen:

- Inkasso oder bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie jede andere Zuteilung;
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Umwandlungen, Kraftloserklärungen von Wertschriften sowie des Inkassos von rückzahlbaren Wertschriften aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Aufstellung;
- Bezug neuer Couponbogen und Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Wertschriften.

Auf rechtzeitig erfolgte schriftliche Anweisung des Deponenten oder wenn die Bank nicht in der Lage ist, Letzteren zu erreichen, ist sie befugt, nach eigenem Ermessen und unter Wahrung des Kundeninteresses, ohne Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen, Folgendes zu veranlassen:

- Umwandlung von Werten;
- fällige Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Wertschriften;
- Ausübung oder Kauf/Verkauf von Bezugsrechten an neuen Wertschriften;

- automatische Wiederanlage von Dividenden im Rahmen ihrer Befugnis;
- Vorzugszeichnung von bereits im Bestand des Deponenten vorhandenen Wertschriften.

Aus einem Sammeldepot (oder einer mit dieser Depotart vergleichbaren Form) ausgeloste Wertschriften werden unter gleichwertiger Berücksichtigung aller Anspruchsberechtigten verteilt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über bevorstehende Generalversammlungen, Gerichtsverfahren oder Insolvenzen Dritter zu informieren oder im Namen des Kunden daran teilzunehmen.

2.4 Gesonderte Depots

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund mancher lokaler Bestimmungen (zurückzuführen auf das Domizil des Titels und/oder des Kunden) vorgeschrieben oder empfehlenswert sein kann, auf seinen Namen und/oder für seine Rechnung ein gesondertes Depot bei einem der Korrespondenten der Bank zu eröffnen. Diesbezüglich liegt die Eröffnung des gesonderten Depots, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden, im Ermessen der Bank, und in diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die gegebenenfalls angeforderten Unterlagen einzureichen oder zu unterschreiben und ist damit einverstanden, die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Eröffnung eines gesonderten Depots, in seinem Namen und/oder für seine Rechnung, nur dann erfolgt, wenn dies für die Durchführung eines besonderen Geschäfts erforderlich sein sollte. Die für die Eröffnung des Depots erforderlichen Verwaltungsabläufe könnten somit zur Verzögerung der Ausführung dieses Geschäfts führen. Die Bank haftet nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, die durch die nicht erfolgte Eröffnung eines gesonderten Depots und/oder durch Verspätungen bei der Eröffnung des gesonderten Depots entstehen.

2.5 Kauf und Verkauf von Wertschriften

Die Bank behält sich das Recht vor:

- vom Deponenten erteilte Kaufaufträge nur bis zur Höhe des auf seinem Konto verfügbaren Betrags auszuführen;
- die Auslieferung der Wertschriften vor Ausführung eines Verkaufsauftrags abzuwarten;
- einen an einen Verkaufsauftrag gebundenen Kaufauftrag erst nach Abwicklung des Verkaufsauftrags auszuführen und dies nur bis zur Höhe des Verkaufserlöses;
- zulasten des Deponenten verkaufte Wertschriften zurückzukaufen, die nicht fristgerecht geliefert werden können oder die nicht vorchriftsmässig oder in anderer Weise ungeeignet sind.

Die Ausführung von Börsenaufträgen erfolgt im Einklang mit den Usancen der jeweiligen Handelsmärkte.

2.6 Depotauszüge

Der Deponent erhält von der Bank periodisch, in der Regel per Jahresende, eine Aufstellung der in seinem Depot aufbewahrten Wertschriften und Wertsachen. Auf besonderen Wunsch des Deponenten kann diese durch weitere Aufstellungen ergänzt werden. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten nur als Richtlinien und sind für die Bank keinesfalls verbindlich.

Die Aufstellung des Depotbestands (Depotauszug) gilt als für richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent diese nicht innert 30 Tagen, vom Bewertungstag an gerechnet, schriftlich beanstandet.

2.7 Haftung

Für den Verlust von Wertschriften haftet die Bank nur, sofern dieser auf eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen ist. Sie kann nach ihrer Wahl dann entweder die Wertschriften ersetzen oder dem Deponenten deren Gegenwert erstatten. Für darüber hinaus gehende Schäden übernimmt sie keine Haftung. Sie lehnt jede Haftung für Restriktionen, Abgaben, Steuern, Reglementierungen oder sonstige Massnahmen ab, die in den Sitzländern ihrer Korrespondenten jetzt oder in Zukunft geltend gemacht werden, ebenso solche, die auf das Domizil des Kunden und/oder des Titels zurückzuführen sind.

3. Sonderbestimmungen für verschlossene Depots

3.1 Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere für die Aufbewahrung geeignete Gegenstände enthalten. Entzündliche, gefährliche, zerbrechliche und aus anderen Gründen ungeeignete Gegenstände dürfen nicht hinterlegt werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

3.2 Übergabe

Für die im verschlossenen Depot eingelieferten Wertsachen und anderen beweglichen Gegenstände muss der Deponent einen Übergabeschein mit einer Beschreibung des Inhalts samt Wertangabe zum Depotinhalt unterzeichnen. Die Umhüllung muss mit der Kontonummer des Deponenten versehen sein. Das Depot muss im Beisein eines Vertreters der Bank in einer Weise versiegelt werden, dass es ohne eine Verletzung des Siegels nicht geöffnet werden kann.

3.3 Kontrollbefugnis der Bank

Zum Zeitpunkt der Übergabe ist die Bank berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt des verschlossenen Depots zu kontrollieren. Findet diese Kontrolle ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt und in Abwesenheit des Deponenten statt, erstellt die Bank zur Beweissicherung hierüber ein Protokoll.

3.4 Haftung

Eine Haftung der Bank für Schäden am verschlossenen Depot besteht nur, wenn diese auf eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind. In jedem Fall ist sie auf den nachweislichen Gegenwert des Depots, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt.

Die Bank lehnt insbesondere die Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt, Elementarereignisse (wie Erdbeben und Überschwemmungen), Krieg, Unruhen, Ionenstrahlen oder durch im Auftrag des Deponenten vorgenommene Manipulationen an den deponierten Gegenständen entstehen.

Der Deponent muss sich bei der Abholung des Depots versichern, dass das Siegel keine Beschädigung aufweist. Mit der Abholung des Depots ist die Bank von jeder Haftung befreit.

3.5 Versicherungen

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist Sache des Deponenten.

Die Bank besorgt auf Rechnung und Kosten des Deponenten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertschriften und anderen Wertsachen, soweit eine solche Transportversicherung im Rahmen ihrer eigenen Versicherungsverträge abgeschlossen werden kann.

4. Bestimmungen für Edelmetallkonten

4.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Edelmetalle in Form von Barren oder Münzen (nachfolgend «Metalle» genannt), die als Konto bei der Bank geführt werden (nachfolgend «Edelmetallkonto» genannt) und keine Depotwerte darstellen.

4.2 Rechte des Kontoinhabers

Der Inhaber eines Edelmetallkontos hat kein Eigentumsrecht, aber Anrecht auf die physische Lieferung einer Menge Metall in der Höhe seines Kontoguthabens. Dieser Wert wird anhand des Feingewichts (Gold), des Bruttogewichts der jeweiligen Barren, der jeweiligen Legierungen (andere Edelmetalle) und der jeweiligen Stückzahl (Münzen) bestimmt.

4.3 Zinsen

Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst.

4.4 Übergabe

Die physische Übergabe findet in der Geschäftsstelle der Bank statt, die das Konto führt. Mit der physischen Übergabe wird der Kontoinhaber Eigentümer des Metalls.

Die Bank ist im Voraus über einen gewünschten Bezug zu informieren, damit sie für eine rechtzeitige Bereitstellung der Lieferung sorgen kann.

Auf Wunsch liefert die Bank das Metall auf Kosten und Gefahr des Kontoinhabers auch an einem anderen Ort aus, sofern dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen im Einklang ist. In diesem Fall erfolgt der Eigentumsübergang bei der Auslieferung des Metalls durch die Bank an den Lieferanten.

Kann die Bank infolge von Transferbestimmungen, kriegerischer Ereignisse, höherer Gewalt oder aus ähnlichen Gründen den Auftrag nicht am vertraglich vorgesehenen Ort und in der vereinbarten Weise erfüllen, behält sie sich das Recht vor, das Metall auf Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers an den Ort und in der Weise zu liefern, die ihr möglich und zweckmässig erscheinen.

4.5 Art der Übergabe

Bei der Übergabe erhält der Kontoinhaber Metalle in einer marktgemässigen Form und Qualität. Wenn auf Verlangen Mengen in niedrigeren Einheiten als den im Handel gebräuchlichen ausgeliefert werden sollen, wird diesem Wunsch mit den jeweils geringeren Einheiten entsprochen.

In diesem Fall ist der Kontoinhaber angehalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe angefallenen zusätzlichen Herstellungskosten zu übernehmen. Ein Haben- oder Sollsaldo des Edelmetallkontos wird zum Tagesskurs am Datum der Übergabe verrechnet.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe werden dem Edelmetallkonto belastet oder anderen Konten, wenn dieses nicht verfügbar ist.

4.6 Kontoauszüge

Guthaben auf Edelmetallkonten werden dem Kontoinhaber periodisch in Form von Aufstellungen mit Bezeichnung des Gewichts bzw. der Einheiten bestätigt. Zur Erinnerung werden die Guthaben der Edelmetallkonten auch im jährlichen Depotauszug aufgeführt und in der approximativen Bewertung des Depotinhalts berücksichtigt. Aus den Positionen der aufgeführten Edelmetallkonten lassen sich keine Ansprüche ableiten.

4.7 Gebühren, Steuern und andere Abgaben

Für die Führung des Edelmetallkontos erhebt die Bank eine jährliche Gebühr.

Alle Steuern (beispielsweise Mehrwertsteuer) und sonstigen Abgaben, die sich aus der physischen Übergabe der Metalle und der Führung der Edelmetallkonten ergeben, gehen zulasten des Kontoinhabers, vorbehaltlich anderslautender zwingender Gesetzesvorschriften.

5. Börsentransaktionen ohne Beratungsleistung («Execution only»)

Börsentransaktionen, die auf einer ausdrücklichen Weisung eines Kunden und nicht auf einer dokumentierten Empfehlung der Bank beruhen, gelten als Aufträge ohne Beratungsleistung. Die Bank überprüft nicht, ob diese Börsentransaktion mit einem gegebenenfalls vereinbarten Anlageziel in Einklang steht oder ob es der Kenntnis und Erfahrung des Kunden entspricht. Die Übermittlung von Werbematerial, Wertpapieraufstellungen, Anlageideen und Ähnlichem ist nicht als Empfehlung zu verstehen.

IV. Sonderbestimmungen für die Verwendung der BancaStato PRATICA-Karte und der BancaStato VERSA-Karte

1. Einsatzarten (Funktionen)

1.1 BancaStato PRATICA-Karte

1.1.1 Informationen zum Kontostand

Mit der PRATICA-Karte und dem entsprechenden Geheimcode (nachfolgend «PIN-Code» genannt) kann der Kartenberechtigte seinen Kontostand und/oder die letzten fünf Kontobewegungen online bei einem der Geldautomaten (Bancomat) der BancaStato abrufen.

1.1.2 Bargeldbezug

Mit der PRATICA-Karte und dem entsprechenden PIN-Code kann der Kartenberechtigte an Geldautomaten der BancaStato Bargeld bis zu den mit der Bank vereinbarten Bezugslimiten beziehen, unter der Voraussetzung, dass sein Konto die entsprechende Deckung aufweist. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Kontoinhaber sind Bezüge von maximal CHF 5000 pro Tag und von CHF 20 000 pro Monat möglich. Das Konto des Kunden wird mit Wertstellung zum Tag des Bezugs belastet.

1.1.3 Bareinzahlungen

Der Kartenberechtigte kann die PRATICA-Karte verwenden, um Einzahlungen in Form von Banknoten und Münzen in CHF an Geldautomaten der BancaStato, die für diese Funktion vorgesehen sind, vorzunehmen.

Bei Einzahlungen ist der PIN-Code nicht unbedingt erforderlich. Der Kartenberechtigte muss die Bildschirmanweisungen genau befolgen. Bei jedem Einzahlungsvorgang können maximal 100 Banknoten im Gesamtwert von CHF 20 000 auf einmal eingezahlt werden. Mit der Bestätigung des Einzahlungsvorgangs wird der Kontostand mit Wertstellung zum Einzahlungsdatum aktualisiert. Einzahlungen mit einer gesperrten Karte sind nicht möglich und können zum automatischen Einzug der Karte führen.

1.2 BancaStato VERSA-Karte

1.2.1 Bareinzahlungen

Der Kartenberechtigte kann die VERSA-Karte verwenden, um Einzahlungen in Form von Banknoten und Münzen in CHF an Geldautomaten der BancaStato, die für diese Funktion vorgesehen sind, vorzunehmen. Für Einzahlungen mit der VERSA-Karte wird kein PIN-Code benötigt.

Der Kartenberechtigte muss die Bildschirmanweisungen genau befolgen. Bei jedem Einzahlungsvorgang können maximal 100 Banknoten im Gesamtwert von CHF 20 000 auf einmal eingezahlt werden. Mit der Bestätigung des Einzahlungsvorgangs wird der Kontostand mit Wertstellung zum Einzahlungsdatum aktualisiert. Einzahlungen mit einer gesperrten Karte sind nicht möglich und können zum automatischen Einzug der Karte führen.

2. Aufhebung und Einschränkung der Funktionen der BancaStato-Karten

Die Bank ist befugt, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Funktionen der PRATICA- und VERSA-Karten zu ändern und ihre Verwendung an den Geldautomaten der BancaStato einzuschränken oder aufzuheben.

3. Kartenberechtigte

Die Bank legt fest, für welche Kontenarten eine BancaStato PRATICA-Karte mit PIN-Code und/oder eine BancaStato VERSA-Karte ausgegeben wird. Jeder Inhaber eines solchen Kontos kann bei der Bank eine PRATICA-Karte mit PIN-Code oder eine VERSA-Karte für sich und für seine Bevollmächtigten beantragen. Ein etwaiger Widerruf der Vollmacht zur Verwendung der Karte an den Geldautomaten tritt erst nach Rückgabe der Karte durch den betreffenden Bevollmächtigten in Kraft. Wenn der Karteninhaber nicht in der Lage ist, die Karte zurückzugeben, muss er die Bank ausdrücklich darüber informieren. Die Bank veranlasst daraufhin die Sperrung der Karte mit den entsprechenden Konsequenzen, die unter Punkt IV.8 dieser Bestimmungen erläutert werden.

4. PIN-Code

4.1 Entgegennahme des PIN-Codes

Der Kartenberechtigte erhält von der Bank zusätzlich zur BancaStato PRATICA-Karte den PIN-Code in einem separaten verschlossenen Umschlag. Der PIN-Code ist jeweils der entsprechenden Karte zugeordnet und besteht aus einer sechsstelligen Zahl, die automatisch berechnet wird. Dieser PIN-Code ist weder der Bank noch Dritten bekannt. Wenn mehrere Karten ausgegeben werden, wird für jede ein eigener PIN-Code erstellt.

4.2 Änderung des PIN-Codes

Der Kunde kann den bestehenden PIN-Code jederzeit an einem Geldautomaten der Bank ändern. Aus Sicherheitsgründen darf der PIN-Code nicht aus einer Zeichenkombination bestehen, die leicht zu erraten ist.

5. Sorgfaltspflicht

Der Kunde ist angehalten, die Karte äusserst sorgfältig aufzubewahren und den PIN-Code geheim zu halten. Der PIN-Code darf weder auf der Karte vermerkt noch zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Diese ist befugt, jederzeit die Rückgabe der Karte zu verlangen, insbesondere im Falle einer Kontolöschung.

6. Risiken und Haftung

Der Kunde erkennt alle Transaktionen und entsprechenden Belastungen an, die unter der Nummer seiner PRATICA-Karte oder denen seiner Bevollmächtigten gebucht wurden. Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch der Karte und/oder dem Missbrauch des PIN-Codes entstehen, gehen zulasten des Kunden, sofern sie nicht auf eine Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflicht der Bank zurückzuführen sind. Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch Störungen an Geldautomaten verursacht werden.

7. Informationen

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben, die über die Geldautomaten abgefragt werden. Insbesondere sind die Angaben zu dem Konto, für das die PRATICA-Karte ausgegeben wurde, als vorübergehend und unverbindlich zu betrachten.

8. Verlust und Sperrung

Ein Verlust der PRATICA-Karte und/oder des PIN-Codes ist der Bank unverzüglich zu melden.

Die Sperrung der Karte kann während der normalen Geschäftszeiten bei der Bank oder ausserhalb der Geschäftszeiten bei dem zentralen Sperrannahmedienst des jeweiligen Kartenanbieters beantragt werden.

Bei Verwendung der Karte vor Wirksamwerden der Sperre trägt der Kunde etwaige daraus entstandene Schäden. Die Bank ist befugt, dem Kunden die mit der Sperre verbundenen Kosten zu belasten. Die Sperre kann durch schriftlichen Antrag des Kunden wieder aufgehoben werden.

9. Überwachung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, aus Sicherheitsgründen die Umgebung von Geldautomaten elektronisch zu überwachen und Videoaufzeichnungen vorzunehmen.

10. Gebühren

Die Ausgabe der ersten BancaStato PRATICA-Karte und der ersten BancaStato VERSA-Karte ist kostenfrei. Für die Ausgabe weiterer Karten können Kosten anfallen, die vom Kunden zu tragen sind.

V. Sonderbestimmungen für die Verwendung der BancaStato MAESTRO®-Karte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten in der Schweiz und im Ausland (vgl. Art. V.2);
- als Zahlungskarte für Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Art. V.2)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Art. V.3).

1.2 Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

1.3 Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte ist auf den Kontoinhaber oder auf eine weitere vom Kontoinhaber bevollmächtigte Person ausgestellt (beide nachfolgend der «Kartenberechtigte» genannt).

1.4 Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

1.5 Gebühren und Kosten

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank dem Kontoinhaber gegenüber Gebühren für die Ausgabe/den Ersatz der Maestro-Karte und/oder Kosten geltend machen, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, diese Gebühren und Kosten dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

1.6 PIN-Code

1.6.1 Der Kartenberechtigte erhält von der Bank zusätzlich zur Maestro-Karte den PIN-Code in einem separaten verschlossenen Umschlag. Der PIN-Code ist jeweils der entsprechenden Karte zugeordnet und besteht aus einer sechsstelligen Zahl, die automatisch berechnet wird. Dieser PIN-Code ist weder der Bank noch Dritten bekannt. Wenn mehrere Maestro-Karten ausgegeben werden, wird für jede ein eigener PIN-Code erstellt.

1.6.2 Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, den PIN-Code an dafür eingerichteten Geldautomaten zu ändern und zu diesem Zweck einen neuen, mindestens vier- und maximal sechsstelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden PIN-Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf der gewählte PIN-Code weder aus einer leicht ermittelbaren Kombination bestehen noch auf der Maestro-Karte vermerkt werden.

1.7 Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

1.7.1 Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

1.7.2 Geheimhaltung des PIN-Codes

Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der PIN-Code weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geändert Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

1.7.3 Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere weder Dritten aushändigen noch in anderer Weise zugänglich machen.

1.7.4 Meldung bei Verlust

Bei Verlust oder Nichterhalt der Maestro-Karte oder des PIN-Codes sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

1.7.5 Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Verminderung etwaiger Folgeschäden beizutragen.

1.8 Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimit) vorhanden ist.

1.9 Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gemäss Art. V.1.1) dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

1.10 Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

1.11 Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind. Ein etwaiger Widerruf der Vollmacht zur Verwendung der Karte (gemäss Art. V.1.3) tritt erst nach Rückgabe der Karte durch den betreffenden Bevollmächtigten in Kraft. Wenn der Karteninhaber nicht in der Lage ist, die Karte zurückzugeben, muss er die Bank ausdrücklich darüber informieren. Die Bank veranlasst daraufhin die Sperrung der Karte mit den entsprechenden Konsequenzen.

1.12 Rechte der Bank

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit den Zugang zu ihren Geldautomaten zu sperren sowie die dort verfügbaren Leistungen zu unterbrechen.

2. Die Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

2.1 Bargeldbezugs- und Zahlungsfunktionen

Der Maestro-Karte wird ein PIN-Code zugewiesen. Die Karte kann mit PIN-Eingabe und in manchen Fällen mit der Funktion für «kontaktloses Bezahlen» auch ohne PIN-Eingabe eingesetzt werden. Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten (Bancomat) in der Schweiz und im Ausland sowie zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden. Die Bank muss die Maestro-Karte für diesen Zweck vorgesehen haben.

2.2 Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes (sofern dieser verlangt wird) in ein hierfür eingerichtetes Gerät oder durch die Unterzeichnung des Transaktionsbelegs legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt oder die Transaktion mit der Funktion für «kontaktloses Bezahlen» durchgeführt wurde.

Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

2.3 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden muss der Bank unmittelbar bei Schadensfeststellung, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Erhalt des Kontoauszugs für den entsprechenden Abrechnungszeitraum, mitgeteilt werden. Das Formular für die Schadenanzeige wird der Bank innert zehn Tagen nach Erhalt ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet zugestellt.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Sonderbestimmungen für die Verwendung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Art. V. 1.7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10% – die jedoch auf maximal CHF 300 pro Maestro-Karte und Schadenfall begrenzt ist –, Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstanden sind. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte sowie der Ehepartner des Kontoinhabers und seiner Bevollmächtigten und mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden infolge von technischen oder servicebedingten Störungen, die den Einsatz der Karte unmöglich machen, oder Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen und begründen keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz.

Mit der Annahme des Schadenersatzes sind die aus dem Schadenfall abgeleiteten Ansprüche des Kontoinhabers gegenüber der Bank abgegolten.

2.4 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeldbezugs- und/oder Zahlungsfunktion unmöglich machen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

2.5 Einsatzbegrenzung

Die Bank legt für jede Maestro-Karte Einsatzbegrenzungen fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Unterrichtung allfälliger Bevollmächtigter über die Einsatzbegrenzungen ist Sache des Kontoinhabers.

2.6 Transaktionsbeleg

Für jede ausgeführte Transaktion erhält der Kartenberechtigte bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst stellt dann keine Belastungsanzeige mehr zu.

2.7 Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die Bank ist berechtigt, die Maestro-Karte zu sperren, wenn es der Kartenberechtigte oder sein Bevollmächtigter ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung.

Während der Geschäftszeiten wird die Sperrung bei der Bank beantragt. Ausserhalb der normalen Geschäftszeiten wird dem zentralen Sperranahmedienst des jeweiligen Kreditkartenanbieters der Auftrag zur Sperrung erteilt und anschliessend sofort die Bank verständigt.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

Beim Einsatz einer gesperrten Maestro-Karte an einem Geldautomaten in der Schweiz oder im Ausland wird diese nach Überprüfung des PIN-Codes eingezogen.

Die Bank kann die Sperrung der Maestro-Karte jederzeit aufheben; dafür ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Kontoinhabers erforderlich.

3. Weitere Dienstleistungen der Maestro-Karten an Geldautomaten der BancaStato

3.1 Informationen zum Kontostand

Mit der Maestro-Karte und dem entsprechenden PIN-Code kann der Kartenberechtigte seinen Kontostand und/oder die letzten fünf Kontobewegungen online bei einem der Geldautomaten der BancaStato abrufen.

3.2 Bargeldbezug

Mit der Maestro-Karte und dem entsprechenden PIN-Code kann der Kartenberechtigte an Geldautomaten der BancaStato Bargeld bis zu den mit der Bank vereinbarten Bezugslimiten beziehen, unter der Voraussetzung, dass sein Konto die entsprechende Deckung aufweist. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Kontoinhaber sind Bezüge von maximal CHF 5000 pro Tag und von CHF 20 000 pro Monat möglich.

3.3 Bareinzahlungen

Der Kartenberechtigte kann die Maestro-Karte verwenden, um Einzahlungen in Form von Banknoten und Münzen in CHF an Geldautomaten der BancaStato, die für diese Funktion vorgesehen sind, vorzunehmen. Bei Einzahlungen ist der PIN-Code nicht unbedingt erforderlich.

Der Kartenberechtigte muss die Bildschirmanweisungen genau befolgen. Bei jedem Einzahlungsvorgang können maximal 100 Banknoten im Gesamtwert von CHF 20 000 auf einmal eingezahlt werden.

Mit der Bestätigung des Einzahlungsvorgangs wird der Kontostand mit Wertstellung zum Einzahlungsdatum aktualisiert.

Einzahlungen mit einer gesperrten Karte sind nicht möglich und können zum automatischen Einzug der Karte führen.

VI. Geschäftsbedingungen InLinea

1. InLinea-Leistungsverzeichnis

Um Zugang zu den InLinea-Leistungen zu erhalten, hat der Kunde eine Sondergenehmigung einzuholen. Das InLinea-Leistungsverzeichnis der Bank wird auf den InLinea-Internetseiten erläutert. Die Bank behält sich das Recht vor, das Leistungsverzeichnis jederzeit zu ändern.

2. Zugang zu den InLinea-Leistungen

2.1 Der Zugang des Kunden oder der befugten Person (nachfolgend «InLinea-Benutzer» genannt) auf die InLinea-Leistungen erfolgt über das Internet über den vom Benutzer ausgewählten Provider.

2.2 Der Kunde legitimiert sich für den Zugang auf die InLinea-Leistungen durch Eingabe

- seiner InLinea-Benutzernummer

- seines persönlichen, frei wählbaren Passworts (Zahlen, Buchstaben oder eine Kombination daraus)
- des vom System angefragten Sicherheitscodes (unter den von der Bank angebotenen und vom Kunden ausgewählten Legitimationsmitteln).

2.3 Wer sich im Sinne von Ziffer VI.2.2 legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als zur Inanspruchnahme der InLinea-Leistungen berechtigte Person. Die Bank kann ihr daher ohne weitere Überprüfung die Erlaubnis erteilen, über InLinea die Konten/Depots abzurufen oder Aufträge und Mitteilungen anzunehmen, unabhängig von zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden internen Rechtsbeziehungen und ungeachtet etwaiger vom Handelsregistereintrag abweichender Einträge, anderslautender Veröffentlichungen oder abweichender Regelungen.

Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe

von Gründen die Herausgabe von Informationen und die Ausführung von Instruktionen, Aufträgen und Nachrichten über InLinea zu verweigern oder darauf zu bestehen, dass sich der InLinea-Benutzer in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

3. Sorgfaltspflichten des InLinea-Benutzers

3.1 Dem InLinea-Benutzer wird empfohlen, den ersten Code, den er von der Bank erhalten hat, sofort zu ändern. Ebenso sollte auch der persönliche Code regelmässig geändert werden. Der persönliche Code darf keine alphanumerischen Kombinationen enthalten, die leicht zu erraten sind (wie z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen).

3.2 Der InLinea-Benutzer ist verpflichtet, sowohl den persönlichen Zugangscodes als auch die mit Sicherheitscode enthaltene Karte geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf der persönliche Zugangscodes nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet werden. **Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder jener seiner Bevollmächtigten oder anderer befugter Personen ergeben.**

3.3 Besteht Anlass zu dem Verdacht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis vom persönlichen Zugangscodes und/oder von den auf der Karte des InLinea-Benutzers gedruckten Sicherheitscodes erhalten haben, so hat dieser den persönlichen Zugangscodes unverzüglich zu ändern und gegebenenfalls eine neue Karte bei der Bank anzufordern.

3.4 Der Kunde trägt die volle Verantwortung dafür, dass besagte Pflichten auch von den Bevollmächtigten und anderen befugten Personen eingehalten werden.

3.5 Der InLinea-Benutzer ist verpflichtet, die von ihm eingegebenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer übermittelten Daten liegt beim Kunden.

3.6 Der InLinea-Benutzer ist verpflichtet, die Risiken, die aus der Nutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz aller geeigneten Schutzmassnahmen (z.B. Anti-Viren-Programme) zu minimieren.

4. Ausführung von Aufträgen/Instruktionen

4.1 Der Kunde erkennt vorbehaltlos alle Transaktionen an, die auf seinen Konten/Depots verbucht und die mittels InLinea ohne schriftlichen Auftrag, auf Basis der von ihm oder den befugten Personen eingerichteten Identifikationsmerkmale, getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche über das Internet an die Bank übermittelt werden, als vom InLinea-Benutzer verfasst und autorisiert.

Alle Aktivitäten, die auf Basis einer ordnungsgemässen Legitimation ausgeführt werden, werden dem jeweiligen Kunden zugeordnet und gelten daher als verbindliche Erklärungen.

4.2 Ein über InLinea erteilter Auftrag wird nicht rund um die Uhr ausgeführt. Die Ausführung hängt von der technisch einwandfreien Funktion der Leistung ab, von den Geschäftszeiten der Bank (in InLinea abrufbar) und – bei Börsenaufträgen – von den Börsenhandelstagen und den Handelszeiten an den entsprechenden Börsen ab.

5. Börsentransaktionen

Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass die Bank für über InLinea abgewickelte Börsenaufträge keinerlei Beratung erbringt und nicht überprüft, ob diese mit gegebenenfalls vereinbarten Anlagezielen im Einklang stehen. Der InLinea-Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel», in der die Merkmale und Risiken von Finanzprodukten zusammengefasst sind, auf der offiziellen Website der Bank verfügbar ist. Er bestätigt zudem, die Börsenansagen sowie insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Transaktionen zu kennen.

6. Bestimmungen zur Benutzung von InLinea durch Bevollmächtigte oder befugte Dritte

6.1 Nach erfolgter Anmeldung des Kunden für die InLinea-Leistung erhalten alle zur Führung der Geschäftsbeziehung befugten Personen auf der Grundlage und im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse und bei der Bank hinterlegten Formulare automatisch Zugang

zu den InLinea-Leistungen.

Das Zugangsrecht der befugten Personen erlischt nicht mit dem Tod oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden bzw. von Änderungen der Einträge im Handelsregister.

6.2 Die Streichung der Unterschriftsberechtigung auf den hinterlegten Unterschriftendokumenten hat automatisch die Aufhebung der Zugangsberechtigung für InLinea zur Folge.

7. Sperrung

7.1 Der InLinea-Benutzer kann seinen Zugang zu den InLinea-Leistungen durch Antrag an die Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur mit seiner schriftlichen Zustimmung wieder aufgehoben werden.

7.2 Das System sperrt automatisch den Zugang zu den InLinea-Leistungen, wenn drei Mal hintereinander eine falsche Legitimation (persönlicher Zugangscodes oder Identifikationsnummer) eingegeben wurde. Der InLinea-Benutzer kann telefonisch beim supportoATTIVO der Bank eine Aufhebung der Sperre verlangen.

7.3 Die Bank ist berechtigt, den Zugang des InLinea-Benutzers zu einzelnen oder allen InLinea-Leistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn sie es für notwendig erachtet. Für aus dieser Unterbrechung entstandene Schäden übernimmt die Bank keine Haftung.

7.4 Das Risiko einer Verwendung der elektronischen Datenträger vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist liegt beim Kunden.

8. Elektronische Dokumente

8.1 *Der Kunde, der die elektronische Form als Versandart für Bankdokumente und -belege nutzt, hat die Versandpräferenzen in seinem InLinea-Profil zu erfassen.*

8.2 Im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden kommt elektronischen Dokumenten nicht immer Beweiskraft zu. In einem solchen Fall kann der Kunde das entsprechende Dokument jederzeit in Papierform bestellen.

8.3 Mit dem Versand der Dokumente an das elektronische Postfach in InLinea erfüllt die Bank ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass allfällige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere bezüglich Inhalt, Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Dokumente, erfüllt werden.

8.4 Die elektronischen Dokumente bleiben mindestens zwei Jahre in InLinea verfügbar. Die Bank behält sich das Recht vor, sie nach Ablauf dieser Frist zu entfernen.

9. SMS-Banking

9.1 Der Kunde bestätigt mit der Aktivierung der Leistung SMS-Banking ausdrücklich, dass er den Versand von SMS-Nachrichten zulässt, und nimmt zur Kenntnis, dass solche SMS-Nachrichten auch persönliche Daten enthalten können.

Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich über unverschlüsselte Kanäle, unkontrolliert und unter Umständen grenzüberschreitend, obwohl sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden.

9.2 Die Bank behält sich das Recht vor, den SMS-Kanal jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht.

10. Ausschluss der Haftung der Bank

10.1 Die Bank übernimmt ausser bei den elektronischen Dokumenten keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten InLinea-Daten. Insbesondere gelten die Angaben über Konten und Depots (Salden, Auszüge, Transaktionen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen als vorläufig und unverbindlich. InLinea-Mitteilungen stellen kein verbindliches Angebot dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als ein solches gekennzeichnet.

10.2 Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für nicht oder verspätet ausgeführte Vorgänge und entsprechende Folgeschäden, sofern sie nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind.

10.3 Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für das Endgerät des InLinea-Benutzers, die technischen Komponenten sowie die dafür notwendige Software.

10.4 Der InLinea-Verkehr über das Internet erfolgt über ein offenes Netz. Die Bank schliesst die Haftung für sämtliche Schäden aus, die aus der Nutzung des Internet entstehen. Dies gilt auch für gegebenenfalls von Dritten gelieferte und von der Bank unterstützte Software.

10.5 Der InLinea-Verkehr erfolgt über Fernmeldeanlagen, für die keine besonderen Sicherheitsvorrichtungen existieren (Telefonnetz, Internet usw.). Ausser im Falle grober Fahrlässigkeit lehnt die Bank jede Haftung für Schäden ab, die dem InLinea-Benutzer aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Schäden, Unterbrechungen, Störungen, Defekten oder rechtswidrigen Eingriffen in Fernmeldeanlagen entstanden sind.

10.6 Die Haftung der Bank für Schäden, die dem InLinea-Benutzer aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

10.7 Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

11. Bankkundengeheimnis/Datenschutz

11.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Recht (beispielsweise in Bezug auf das Bankkundengeheimnis, den Datenschutz) allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland übermittelten Daten dessen Schutz nicht mehr genießen.

11.2 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, übermittelt werden. Die Datenübertragung erfolgt daher grenzüberschreitend, regelmässig und unterliegt keinen Kontrollen. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen Sendern und Empfängern, die sich in der Schweiz befinden.

Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

12. Risiken

Aufgrund der Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unbefugten möglich, die vertraulichen Daten eines Kundenkontos einzusehen. Dennoch kann auch bei allen, dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen keine absolute Sicherheit von der Bank gewährleistet werden. Der Computer sowie das Netzwerk des InLinea-Benutzers sind Teil des InLinea-Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zur einer Schwachstelle des Systems werden.

Der Kunde nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen missbräuchlichen Zugriff erleichtern (beispielsweise ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf einer Festplatte, Dateitransfer usw.). Es obliegt dem Kunden, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der InLinea-Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Bei der Nutzung des Internets besteht immer die Gefahr, dass sich ein Virus auf dem Computer des InLinea-Benutzers ausbreitet, wenn Kontakt mit externen Systemen besteht. Ein sogenannter Virensch scanner kann dem InLinea-Benutzer im Rahmen seiner Sicherheitsvorkehrungen von Nutzen sein. Es obliegt dem Kunden, sich über die Mittel zur bestmöglichen Minimierung der Risiken zu informieren.
- Die Erstellung von Datenverkehrsprotokollen durch den Internetprovider des InLinea-Benutzers ist nicht auszuschliessen; der Provider hat die Möglichkeit festzustellen, wann der InLinea-Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Dritte können sich während der Nutzung des Internets durch den InLinea-Benutzer unbemerkt Zugang zu seinem Computer verschaffen.
- Die Betriebsbereitschaft des Internets kann nicht garantiert werden. Insbesondere ist es möglich, dass Übermittlungsfehler, technische Störungen, Unterbrechungen, rechtswidrige Eingriffe und Überlastungen auftreten.

13. E-Mail

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mittels E-Mail übertragene Daten nicht geschützt sind und dass die Bank ihn niemals per E-Mail auffordern wird, seine InLinea-Identifikationsdaten anzugeben.

14. Ausländische Gesetze

14.1 Import- und Exportbeschränkungen

Sollte der InLinea-Benutzer InLinea-Leistungen vom Ausland aus in Anspruch nehmen, nimmt er zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er InLinea im Ausland nutzt.

14.2 Beziehungen mit dem Ausland

Der InLinea-Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Verwendung von InLinea im Ausland unter Umständen gegen ausländisches Recht verstossen kann. Es ist Sache des InLinea-Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

15. Kündigung

Der InLinea-Kanal und die entsprechenden Benutzer können von beiden Parteien jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung aufgehoben werden. Der Kunde adressiert die Kündigung an die Hauptniederlassung der Bank.